

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wenn sie es verlangt, ein priv. Impressorium auf die im Lande benötigten Schulbücher, jedoch unter genauester Beobachtung der gänzlichen Gleichförmigkeit mit den Wiener Schulbüchern erteilt werden soll."

Dem entsprechend druckt die Firma „Johann Michael Feichtinger sel. Wittib“ auf Veranstanden der Schulcommission eine ganze Reihe von Lehrbüchern; sie besorgt auch den Druck der Einladezettel (bis 1832). In ihrem Todesjahre ist es ganz besonders die Einführung der verbesserten Schulordnung im Innviertel, welcher die hochherzige Kaiserin ihre Aufmerksamkeit zuwendet. In der Verordnung der Landeshauptmannschaft ddo. Linz, 28. Februar 1780 heißt es:

„Wir wollen nunmehr auch aus Landesmütterlicher Sorgfalt für Unsere Unterthanen und Insassen des rechtmäßig im Besitz genommenen Yhnviertels, dass sothane Schul-Ordnung (vom 6. Dec. 1774) daselbst allgemein bekannt gemacht, eingefuehret, und zum Besten der Jugend ohnverruckt und genauest beobachtet und erfüllet werde.“ § 3 verlangt, dass von der Schulcommission darauf gesehen werde, dass keiner ein Schulant im Innviertel erhalte, der nicht in der Normalmethode wohl unterrichtet und in der Normalschule zu Linz bei der hierüber „mit ihme angestellten Prüfung tüchtig ist befunden worden, allermassen ein derley ohne vorläufiger Prüfung, und darüber von der Normalschul-Direction ausgestellten Zeugniß seiner Tüchtigkeit zu einem Schul- oder Unterrichtsdienst angestelltes Individuum von der Schulcommission ohne weiterem von dem Dienst entfernt, und dafür ein anderer tauglich und geprüfter Schulmann aufgestellt werden würde.“

Nach § 7 sind nur die im angehängten Verzeichnisse G enthaltenen Bücher, durch die akademische Buchhandlung in Linz beziehbar, beim Unterricht zu verwenden. § 15 fixiert auch für das Innviertel den Wiederholungs-Unterricht für die aus der Schule ausgetretenen Jugend, „Handwerkspurschen“ und Handwerksjungen; er hat vornehmlich im Sommer durch 2 Stunden nach dem nachmittägigen Gottesdienste von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers oder seines Caplans gehalten zu werden.

§ 18 gibt bekannt, dass bereits ein Schuloberaufseher in Linz bestellt sei (Dir. Mayrhofer), dass aber auch noch von der Schulcommission taugliche Männer für die einzelnen Bezirke des Innviertels als Bezirksaufseher ausfindig gemacht werden.

§ 19 stellt die Eröffnung zweier neuer Musterschulen zu Braunau und Ried in Aussicht; daselbst müssen sich alle Candidaten „zu denen ledig werdenden Schuldiensten“ oder an der Normalschule bilden, auf jeden Fall sich aber an letzterer Anstalt der Prüfung unterziehen. Sie bekommen vom Normalschul-Director das Zeugnis ihrer Tüchtigkeit und von der Sbhulcommission ein Decret über die Anstellung.“

§ 20 befiehlt „hiemit Gesätzgebig, dass kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, womit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe dann ein Zeugniß von dem Katecheten der Normalschule beygebracht, dass er sowohl von denen Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Kenntnisse besitze.“

Weiters darf künftighin ohne Zeugnis der Linzer Normalschule von den Ordensvorstehern niemand in einen geistlichen Orden aufgenommen werden. Daraus erklärt sich die große Zahl der geistlichen Präparanden in den Jahren 1780 und 1781 (s. Tabelle). Wie streng hierauf gesehen wurde, beweist die Anmerkung zum verbes-